Vertragsinformationen zum IDEAL RechtSchutz

Stand: 05.2016

Produktinformationsblatt zum IDEAL RechtSchutz	**3**
Verbraucherinformationen	**5**
Allgemeine Versicherungsbedingungen für den IDEAL RechtSchutz AB_IRS	**9**
Lexikon für den IDEAL RechtSchutz	**27**

broschuere_irs_nt9_0516

Produktinformationsblatt für den IDEAL RechtSchutz

(Stand: 01.05.2016)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über Ihren IDEAL RechtSchutz. Die Information ist deshalb nicht vollständig.
Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle unter Punkt 1 genannten Unterlagen durch.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an? Welches sind die Grundlagen Ihrer Versicherung?

Wir bieten Ihnen eine Haftpflichtversicherung an. Die Grundlagen sind:

- der Antrag
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den IDEAL RechtSchutz (AB_IRS_0516)
- der Versicherungsschein

2. Was ist versichert und was ist nicht versichert?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen und vermitteln die dafür erforderlichen Dienstleistungen und tragen Ihre Kosten (zum Beispiel Anwaltsgebühren und Gerichtskosten) im vereinbarten Umfang bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Rechtliche Auseinandersetzungen und damit verbundene Kosten können ihre Ursache in vielen Lebensumständen haben. Deshalb bieten wir, je nach Ihren persönlichen Umständen, Rechtsschutz für unterschiedliche Themengebiete an.
Bitte beachten Sie hierzu die Zusammenstellung Ihrer individuellen Angebotsdaten am Ende des Produktinformationsblattes.
Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 5 sowie 21 bis 25 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den IDEAL RechtSchutz (AB_IRS_0516).
Bestimmte Kosten sind nicht im Leistungsumfang der Versicherung enthalten, zum Beispiel eine vereinbarte Selbstbeteiligung. Besonders weisen wir darauf hin, dass bei einem Vergleich von Ihnen selbst zu tragende Kosten entstehen können. Um dies zu vermeiden, nehmen Sie bitte vor Abschluss des Vergleiches Kontakt mit uns auf. Weiterhin besteht Versicherungsschutz nur, wenn die erste Ursache nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt. (Beispiel: Bei einer Operation wird der versicherten Person zur Stabilisierung ein Nagel eingesetzt. Erst nach Abschluss Ihres IDEAL RechtSchutz wird der Nagels entfernt und es treten Komplikationen auf. Hier ist der Rechtschutzfall die Einsetzung des Nagels. Probleme bei der Entfernung sind dann nicht versichert.)
Beachten Sie bitte, dass in bestimmten Fällen eine Wartezeit vereinbart ist: Versicherungsschutz besteht, wenn die erste Ursache nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist. Eine vereinbarte Wartezeit entfällt für Risiken, die unmittelbar im Anschluss an einen Vorvertrag versichert sind.
Näheres finden Sie in Ihrem Antrag und in § 4. Abs. 1 bis 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den IDEAL RechtSchutz (AB_IRS_0516).

3. Wie hoch ist Ihre Prämie und wann müssen Sie sie bezahlen? Was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe der zu zahlenden Prämie, die entsprechende Zahlungsweise und den Vertragszeitraum entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

Die erste Prämie müssen Sie spätestens zwei Wochen nach dem Versicherungsbeginn bezahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor dem Vertragsschluss, so müssen Sie die erste Prämie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins bezahlen. Alle weiteren Prämien müssen Sie jeweils zu den oben genannten Terminen bezahlen.
Wenn Sie uns ermächtigt haben, die Prämie von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat), müssen Sie dafür sorgen, dass genug Geld zum Zeitpunkt unserer Abbuchung auf Ihrem Konto verfügbar ist.
Wenn Sie die erste Prämie (Einlösungsprämie) nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Prämie zahlen. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
Des Weiteren können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie nicht gezahlt haben. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
Zahlen Sie eine Folgeprämie nicht, gefährden Sie ebenfalls Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, dem Anschreiben zum Vertrag und § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den IDEAL RechtSchutz (AB_IRS_0516).

4. Welche Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen gelten?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir eine sehr hohe Prämie verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Nicht versichert sind insbesondere die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit folgenden Ereignissen stehen:

- Sie kaufen oder verkaufen ein Baugrundstück.
- Sie planen und errichten ein Gebäude oder Gebäudebestandteil.
- Sie nehmen genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen Umbaumaßnahmen vor.
- Sie finanzieren ein Baugrundstück oder Gebäude sowie dessen Umbaus.
- Sie schließen Spiel- oder Wettverträge ab oder nehmen an Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäfte teil.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte § 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den IDEAL RechtSchutz (AB_IRS_0516).

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss? Welche Folgen kann es haben, wenn Sie diese Pflichten verletzen?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular gestellten Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie bereits rechtsschutzversichert sind oder waren, nennen Sie uns bitte den oder die Rechtsschutzversicherer, bei denen Sie oder Ihr Partner zuletzt versichert waren. Unrichtige Angaben können zur Anfechtung des Vertrages führen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrer Vertragserklärung.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit? Welche Folgen kann es haben, wenn Sie diese Pflichten verletzen?

Wenn Ihre im Versicherungsantrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben aufgrund geänderter Umstände angepasst werden müssen, sprechen Sie uns bitte an. Haben Sie den Verkehrs-Rechtsschutz versichert, müssen Sie beispielsweise dafür sorgen, dass der Fahrer die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Tun Sie dies nicht, kann eine Verletzung dieser Pflicht schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere Ihrer Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 11, 21 Abs. 7 und 23 Abs. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den IDEAL RechtSchutz (AB_IRS_0516).

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? Welche Folgen kann es haben, wenn Sie diese Pflichten verletzen?

Die IDEAL hat die RSS Rechtsschutz-Service GmbH, Abraham-Lincoln-Str. 3, 65189 Wiesbaden
Telefon: 0800 /25 87 111 (kostenfrei)
Fax: 030 / 25 87 8736
E-Mail: rechtsschutzschaden@ideal-versicherung.de
mit der Schadenbearbeitung beauftragt. Im Schadenfall wenden Sie sich bitte ausschließlich an die RSS-Service GmbH.
Bitte setzen Sie sich schnellstens mit der RSS Rechtsschutz-Service GmbH in Verbindung, um die Reichweite des Versicherungsschutzes abzuklären. Dort wird Ihnen auch bei der Auswahl eines kompetenten Fachmannes für Ihr Rechtsproblem geholfen. Selbstverständlich müssen Sie die RSS Rechtsschutz-Service GmbH und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
Eine Verletzung der Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere Ihrer Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 17 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den IDEAL RechtSchutz (AB_IRS_0516).

8. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz und wann endet er?

Den beantragten Versicherungsbeginn finden Sie im Antrag und unter Punkt 3 dieses Produktinformationsblattes. Einen gegebenenfalls abweichenden Versicherungsbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass Sie die erste Prämie (Einlösungsprämie) rechtzeitig bezahlen. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Den Zeitpunkt entnehmen Sie bitte Punkt 3 dieses Blattes.
Die Vertragsdauer ist im Antrag angegeben.
Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt. Sie können Ihren IDEAL RechtSchutz unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen. Wir können Ihre Versicherung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform kündigen.
Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens drei Jahren? Dann können Sie Ihren Vertrag erstmals am Ende des dritten Jahres oder jedes weiteren Versicherungsjahres kündigen.
Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den IDEAL RechtSchutz (AB_IRS_0516).

9. Wie können Sie oder wir Ihren Vertrag beenden?

Unter Punkt 8 dieses Produktinformationsblattes haben wir Kündigungsmöglichkeiten beschrieben. Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist in folgenden Fällen möglich:

- Wir haben eine Leistung erbracht (Schadenfallkündigung). Sie und wir können kündigen.
- Wir haben die Prämie erhöht. Sie können kündigen.
- Wir haben die Vertragsbedingungen geändert. Sie können kündigen.
- Sie haben die Prämien verspätet oder gar nicht gezahlt. Wir können kündigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 10, 11 und 13 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den IDEAL RechtSchutz (AB_IRS_0516).

Übersicht Ihrer individuellen Vertragsdaten:

Ihre gewünschte Rechtsschutzkombination:

☐ Privat-Rechtsschutz
☐ Privat- und Berufs-Rechtsschutz
☐ Privat- und Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
☐ Privat-, Berufs- und Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
☐ Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz
☐ Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz
☐ Privat-, Verkehrs- und Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
☐ Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
☐ Verkehrs-Rechtsschutz

Ihre vereinbarte Selbstbeteiligung: ☐ **150 €** ☐ **250 €**

Ihre Prämie:

Zahlungsweise: ☐ ¼-jährlich ☐ ½-jährlich ☐ jährlich Ihre Prämie gemäß Zahlungsweise: _____

Prämienfälligkeit erstmals zum Versicherungsbeginn: _____ (frühestens Tag der Antragstellung)

Ihre Vertragsdauer: ☐ 1 **Jahr** ☐ **3 Jahre** ☐ **5 Jahre** ☐ **abweichend** _____

Allgemeine Verbraucherinformationen

(Stand: 01.05.2016)

Im Folgenden informieren wir Sie nach §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) über uns, die angebotenen Leistungen, Ihren Versicherungsvertrag und außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren.

1. Wer ist Ihr Versicherer?

Gesellschaftsangaben:
Ihr Versicherer ist die IDEAL Versicherung AG mit Sitz in Berlin.
Die Handelsregisternummer ist HRB 24950 B beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg.

Sofern Sie einen betreuenden Vermittler beauftragt haben, ist dessen Anschrift in Ihrem Versicherungsschein vermerkt.

Unsere Anschrift: IDEAL Versicherung AG, Kochstr. 26, 10969 Berlin
Vorstand: Rainer M. Jacobus (Vorsitzender), Olaf Dilge, Karlheinz Fritscher, Dr. Arne Barinka (stv.)

Hauptgeschäftstätigkeit:
Die IDEAL Versicherung AG ist als Erstversicherer der Unfall-, Schaden- und Rechtsschutzversicherung tätig.

Die IDEAL Versicherung AG beauftragt die RSS Rechtsschutz-Service GmbH mit der Schadenbearbeitung.

Ladungsfähige Anschrift im Schadenfall:
RSS Rechtsschutz-Service GmbH
Abraham-Lincoln-Str. 3, 65189 Wiesbaden
Geschäftsführer: Sören Henniges

2. Wie können Sie uns erreichen?

Sie haben Fragen zu Ihrem Versicherungsschutz? Oder Sie möchten einen Schaden melden? Dann wenden Sie sich vertrauensvoll an unseren Kundenservice.

Zu Vertragsangelegenheiten
Service-Telefon: 030/ 25 87 -259
Telefax: 030/ 25 87 -80
E-Mail: info@ideal-versicherung.de

Im Schadenfall
RSS Rechtsschutz-Service GmbH
Telefon: 0800/ 25 87 111 (kostenfrei)
Telefax: 030/ 25 87 8736
E-Mail: rechtsschutzschaden@ideal-versicherung.de

Nutzen Sie auch unseren Service im Internet unter www.ideal-versicherung.de.

3. Was sind die Grundlagen für das Versicherungsverhältnis?

Für das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten:
- die gesetzlichen Bestimmungen
- der Antrag
- das Produktinformationsblatt
- der Versicherungsschein
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AB_IRS_0516)

4. Was sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Antrag, dem Produktinformationsblatt, dem Versicherungsschein und den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.

5. Welche Gesamtprämie haben Sie zu zahlen?

Die Prämienhöhe einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer wird im Antrag und im Versicherungsschein angegeben. Die zu zahlende Prämie ist abhängig von dem Leistungsumfang und den Versicherungs-/Deckungssummen.

6. Welche zusätzlichen Kosten fallen für Sie an?

Weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über uns abgeführt oder von uns in Rechnung gestellt werden, fallen nur an, wenn sie nachfolgend genannt sind.

7. Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?

Erstprämie: Die Zahlung der ersten Prämie (Einlösungsprämie) gilt als rechtzeitig, wenn Sie diese unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Erhalt des Versicherungsscheins bezahlen. **Einzelheiten zur Zahlung und Rechtsfolgen können Sie bitte Ihrem Versicherungsschein entnehmen**.
Folgeprämie: Die Zahlung der Folgeprämie gilt als rechtzeitig, wenn Sie diese zum jeweiligen Fälligkeitstermin bezahlen. Diese Termine, die **Einzelheiten zur Zahlung und Rechtsfolgen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.**
Lastschriftverfahren: Wenn Sie uns ermächtigt haben, die Prämie von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat), müssen Sie dafür sorgen, dass ausreichend Geld zum Zeitpunkt der Abbuchung auf Ihrem Konto verfügbar ist.

8. Wie lange sind Angebote gültig?

Haben wir für Sie ein Angebot erstellt, halten wir uns daran vier Wochen gebunden. Das Angebot können Sie nur innerhalb dieser Frist annehmen.

9. Wann beginnt die Versicherung?

Ihr Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn die IDEAL Versicherung AG den Antrag mit einem Versicherungsschein annimmt und der Versicherungsschein Ihnen zugeht. Haben wir Ihnen ein Angebot unterbreitet, kommt Ihr Versicherungsvertrag zustande, wenn uns Ihre Annahmeerklärung innerhalb der gesetzten Frist zugeht.
Ihre Versicherung beginnt zum beantragten Zeitpunkt, wenn Sie die Prämie rechtzeitig zahlen. Ihr Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Wir müssen keine Leistung an Sie zahlen, wenn Sie die Prämie nicht rechtzeitig bezahlen. Was Sie bei der Prämienzahlung zu beachten haben und was geschieht, wenn Sie die Prämie nicht rechtzeitig zahlen, lesen Sie bitte in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nach.

10. Welches Widerrufsrecht haben Sie?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 VVG und diese Belehrung in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

IDEAL Versicherung AG
Kochstr. 26
10969 Berlin
Telefax: 030/ 25 87 -80
E-Mail: info@ideal-versicherung.de

Widerrufsfolgen
Im Fall eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihrer Prämie, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil Ihrer Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei berechnet sich die Höhe des Betrages, den wir einbehalten dürfen nach der Formel (Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat) x (1 /360 der Jahresprämie bzw. 1/180 der Halbjahresprämie bzw. 1/90 der Vierteljahresprämie oder 1/30 der Monatsprämie.
Die Erstattung zurückzuzahlender Prämien erfolgt unverzüglich spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise
Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

11. Wie lange läuft der Vertrag?

Ihr Versicherungsvertrag wird nach Ihrem Wunsch für die Dauer von einem, drei oder fünf Jahren geschlossen. Ihr Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten festen Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht bedingungsgemäß gekündigt wird.

12. Wann endet der Vertrag?

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich Ihr Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns fristgemäß vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Daneben können Sie oder wir Ihren Vertrag kündigen. Das ist in folgenden Fällen möglich:
- Wir haben eine Leistung erbracht (Schadenfallkündigung). Sie und wir können kündigen.
- Wir haben die Prämie erhöht. Sie können kündigen.
- Wir haben die Vertragsbedingungen geändert. Sie können kündigen.
- Sie haben die Prämien verspätet oder gar nicht gezahlt. Wir können kündigen.

Einzelheiten und Fristen können Sie den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Bedingungen entnehmen.

13. Welches Recht gilt und welches Gericht ist zuständig?

Für die Aufnahme der Vertragsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Örtlich zuständiges Gericht

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:
- Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung,
- oder, wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein). Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:
- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein). Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

14. Welche Vertragssprache gilt?

Alle Vertragsbedingungen und Vorabinformationen werden Ihnen in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Während der Laufzeit dieses Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

15. Beschwerdemanagement bei der IDEAL Versicherungsgruppe

Ihr Anliegen ist uns wichtig. Qualifizierte Mitarbeiter bieten Ihnen erstklassigen Service – das ist für uns selbstverständlich. Sollten Sie dennoch mit unserem Service oder unseren Produkten nicht zufrieden sein, teilen Sie uns das bitte mit. Ihre direkte und offene Rückmeldung hilft uns, noch besser zu werden, dafür danken wir Ihnen schon im Voraus. Falls eine abschließende Bearbeitung Ihres Anliegens nicht unverzüglich möglich ist, informieren wir Sie in einem Zwischenbescheid über die weiteren Schritte.

Ihre Beschwerde können Sie uns auf allen üblichen Kommunikationswegen zukommen lassen:

Per Post	IDEAL Versicherungsgruppe, Postfach 11 01 20, 10831 Berlin
Per E-Mail	beschwerde@ideal-versicherung.de
Per Telefax	030/ 25 87 -355
Telefonisch	030/ 25 87 -259

Natürlich können Sie uns auch persönlich besuchen. Sie finden uns im Herzen Berlins in der Kochstraße 26 in 10969 Berlin.

Bitte teilen Sie uns folgendes mit
- Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten
- Die betroffene Versicherung (Versicherungsnummer) oder den betroffenen Schaden (Schadennummer)
- Ihr Anliegen: Womit sind Sie unzufrieden? Was können wir verbessern?

Alternative Ansprechpartner

Darüber hinaus können Sie sich mit Ihrem Anliegen auch an folgende Institutionen wenden:

Versicherungsombudsmann
Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für den Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle zwischen Versicherungsunternehmen und Kunden:
Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel. 0800 3696000, Fax 0800 3699000,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Webseite: www.versicherungsombudsmann.de

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Die „BaFin" ist die zuständige Aufsichtsbehörde für Banken und Finanzdienstleister:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn,
E-Mail: poststelle@bafin.de, Webseite: www.bafin.de

Außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform)
Wir weisen darauf hin, dass Ihnen unter http://ec.europa.eu/consumers/odr auch die Online-Plattform der EU-Kommission zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung zur Verfügung steht.

Unabhängig von den außergerichtlichen Beschwerdestellen besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den IDEAL RechtSchutz (AB_IRS)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben bei uns, der IDEAL Versicherung AG, im Folgenden IDEAL genannt, Ihren IDEAL RechtSchutz abgeschlossen. Sie sind damit der Versicherungsnehmer, also unser Ansprechpartner in allen vertraglichen Angelegenheiten. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Für einige Begriffe haben wir Ihnen unverbindliche Erläuterungen in unserem Lexikon zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass dieses Lexikon nicht Teil der Versicherungsbedingungen im rechtlichen Sinne darstellt.

1.	**Inhalt der Rechtsschutzversicherung**		**11**
	§ 1	Aufgaben der Rechtsschutzversicherung	11
	§ 2	Leistungsarten	11
	§ 3	Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	12
	§ 3a	Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit/Stichentscheidverfahren	14
	§ 4	Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz	14
	§ 4a	Versichererwechsel	14
	§ 5	Leistungsumfang	15
	§ 5a	Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens	16
	§ 6	Örtlicher Geltungsbereich	16
2.	**Versicherungsverhältnis**		**17**
	§ 7	Beginn des Versicherungsschutzes	17
	§ 8	Dauer und Ende des Vertrages	17
	§ 9	Prämie	17
	§ 10	Prämienanpassung	18
	§ 11	Änderung wesentlicher Umstände der Prämienfestsetzung	19
	§ 12	Wegfall des versicherten Interesses	19
	§ 13	Kündigung nach Versicherungsfall	19
	§ 14	Gesetzliche Verjährung	20
	§ 15	Rechtsstellung mitversicherter Personen	20
	§ 16	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	20

3.	**Rechtsschutzfall**	**20**
	§ 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten	20
	§ 18 entfällt	21
	§ 19 entfällt	21
	§ 20 Zuständiges Gericht. Anzuwendendes Recht	21
4.	**Formen des privaten Versicherungsschutzes**	**22**
	§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz	22
	§ 22 Privat- und Berufs-Rechtsschutz	23
	§ 23 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz	24
	§ 24 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (nur in Verbindung mit § 22 oder 23 abschließbar)	25
	§ 25 Spezial-Straf-Rechtsschutz (gilt in Verbindung mit § 22 oder 23)	25
5.	**Serviceleistungen**	**26**

1. Inhalt der Rechtsschutzversicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

Bedingungsverbesserungen in der Zukunft
Ändern wir die zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für den IDEAL RechtSchutz zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrprämie, so gelten die neuen Bedingungen automatisch für Ihren Vertrag.

§ 2 Leistungsarten

Der Rechtsschutz kann in unterschiedlichen Formen abgeschlossen werden. Den Umfang Ihres Vertrages können Sie den §§ 21 bis 25, dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung umfasst Ihr Versicherungsschutz folgende Leistungsarten:

a) Schadenersatz-Rechtsschutz
für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche. Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. (Dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum.)
(Das bedeutet zum Beispiel, dass wir Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung eines Fernsehers oder wegen eines Autounfalls gegen den Schädiger abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Fernseherreparatur oder einer mangelhaften Handwerkerleistung – wie aus einer Autoreparatur. Diese können über den Vertrags-Rechtsschutz, siehe d), versichert werden.)

b) Arbeits-Rechtsschutz
um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus
- Arbeitsverhältnissen,
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus
- Miet- und Pachtverhältnissen (zum Beispiel Streitigkeiten wegen Mieterhöhung),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (zum Beispiel Streitigkeiten um ein Wohnrecht),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (zum Beispiel Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze).

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, auch aus Verträgen, die über das Internet geschlossen wurden.
(Ein „Schuldverhältnis" besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.)

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:
- Schadenersatz-Rechtsschutz,
- Arbeits-Rechtsschutz oder
- Wohnungs- oder Grundstücks-Rechtsschutz.

e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

f) Sozial-Rechtsschutz
um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen sowie in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.

g) Verwaltungs-Rechtsschutz
aa) um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten wahrzunehmen,
bb) um Ihre rechtlichen Interessen in sonstigen verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten des privaten Bereiches vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen sowie in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren. (Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen von zum Beispiel Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Rechtsanwälten.)

i) Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung,
- wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)

  Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:
  - Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
  - Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

  Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

  In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:
  - Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist).
  - Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

  Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

- wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (Das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.)

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten. Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. (Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.)

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (Beispiel: Sie verstoßen gegen die Gurtpflicht oder verursachen unzulässigen Lärm.)

k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in Familien-, Lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, erstatten wir insgesamt keine Kosten.

l) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (Opfer-RS)
als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als **Opfer einer Gewaltstraftat** verletzt wurden. Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.

Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts:
- im Ermittlungsverfahren,
- im Nebenklageverfahren,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
- für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46a Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz.

Aber nur unter **folgenden Voraussetzungen:**
- Sie sind nebenklageberechtigt und
- Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

Ausnahme: Wenn Sie die kostenlose Beiordnung eines Rechtsanwalts als Beistand gemäß §§ 397a Absatz 1, 406g Absatz 3 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.

m) Rechtsschutz in Betreuungsverfahren
für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen vor deutschen Gerichten, wenn Sie unter Betreuung gestellt werden sollen.

n) Telefonische Erstberatung ohne Rechtsschutzfall durch einen Rechtsanwalt
(1) Unabhängig vom Eintritt eines Rechtsschutzfalles nach § 4 besteht für Sie in eigenen Rechtsangelegenheiten Versicherungsschutz für telefonische Erstberatungen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in unbegrenzter Anzahl; der Versicherungsschutz besteht für Rechtsangelegenheiten, bei denen die Erstberatung ohne Prüfung von Unterlagen durchgeführt werden kann, und es muss deutsches Recht anwendbar sein.

(2) Mit dem Versicherungsschein erhalten Sie eine Servicenummer, die Ihnen auch den Zugang zu dieser Beratungsleistung eröffnet.

o) Rechtsschutz für Photovoltaikanlagen
für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Anlage zur umweltfreundlichen Energieerzeugung (Beispiel: Solaranlage, Biothermieanlage). Voraussetzung ist: Die Anlage wird auf Ihrem nicht gewerblich genutzten, mit einem Ein- oder Zweifamilienhaus bebauten Grundstück betrieben.

p) Vereins-Rechtschutz
im unmittelbaren Zusammenhang mit Beitrags- oder Bestandsstreitigkeiten aus der Mitgliedschaft in einem eingetragenen Verein, dessen satzungsgemäßer Zweck die Förderung von Freizeitsport, Musik oder Gesang ist. (Beispiel: Sie werden vom Verein ausgeschlossen.)

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

(1) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.
b) Nuklear- und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.
c) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (das sind Einwirkungen, wie zum Beispiel Erschütterungen) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
d) aa) dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll.
bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten.
cc) der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.
dd) Auch bei der Finanzierung eines der vorgenannten Vorhaben haben Sie keinen Versicherungsschutz.

(2) a) Sie wollen Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche abwehren. (Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert.)
Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. (Beispiel: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz versichert.)

b) Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (zum Beispiel das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben).
c) Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (zum Beispiel Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft).
d) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.
e) Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht.
f) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen.
Ausgenommen hiervon sind:
- Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch,
- Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen, sowie
- Kapitalanlagen,
  - auf die die Vorschriften des Fünften Vermögensbildungsgesetzes anzuwenden sind (sog. „vermögenswirksame Leistungen“),
  - für die Zulagen nach dem Altersvermögensgesetz gewährt werden (sog. „Riester-Rente“),
  - in Form privater Rentenversicherungen, wenn sie die besonderen Voraussetzungen zur steuerlichen Berücksichtigung als Sonderausgaben erfüllen (sog. „Rürup-Rente“),
  - auf Tages- oder Festgeldkonten,
  - in Form von Spareinlagen (zum Beispiel Sparkonto, Sparbrief, vermögenswirksamer Sparvertrag, Prämiensparvertrag, Sparplan),
  - in Form von Lebens- oder Rentenversicherungen, wenn die Versicherungsleistung ausschließlich als fester Geldbetrag in einer bestimmten Währung vereinbart ist (fondsgebundene, index-, zertifikats- oder derivatsbasierte Versicherungen bleiben ausgeschlossen),
  - in Form von festverzinslichen Staatsanleihen.

g) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
- der Vergabe von privaten Darlehen, soweit sie als eine Kapitalanlage zu betrachten sind,
- Spiel- oder Wettverträgen,
- Gewinnzusagen.

h) Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit Widerrufen von oder Widersprüchen gegen
- Darlehens-,
- Lebens- und
- Rentenversicherungsverträge(n).

Dies gilt selbst dann, wenn Sie den Widerruf oder Widerspruch noch nicht erklärt haben.
i) Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.
Ausnahme: Sie haben Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2k) vereinbart.
j) Sie wollen gegen uns oder unser Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.
k) Streitigkeiten in ursächlichen Zusammenhang mit Angelegenheiten aus dem Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht.
l) Streitigkeiten in ursächlichen Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen.
m) Streitigkeiten wegen
- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.

Ausnahme: Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.

(3) a) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr
- vor Verfassungsgerichten oder
- vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (zum Beispiel dem Europäischen Gerichtshof).

Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.
b) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (zum Beispiel Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge Ihres Insolvenzantrags).
c) Streitigkeiten
- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsangelegenheiten,
- in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.

d) Gegen Sie wird ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes geführt.

(4) Der Versicherungsschutz ist auch in folgenden Fällen ausgeschlossen:
a) Es bestehen Streitigkeiten
- zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- von Mitversicherten gegen Sie,
- von Mitversicherten untereinander.

b) Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
c) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.)
d) Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen. (Beispiel: Sie lassen sich die Schadenersatzansprüche eines Freundes gegen einen Dritten abtreten, um diese geltend zu machen. Dies ist nicht versichert.)
Oder:
Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen.
(Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.)

(5) Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie in den Leistungsarten § 2a) bis h) den Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt haben. Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

(6) Jegliche Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit ist nicht versichert.

(7) Der Versicherungsschutz ist auch ausgeschlossen für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

(8) Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin:
Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit dem nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen entgegenstehen:
- Wirtschaftssanktionen,
- Handelssanktionen,
- Finanzsanktionen oder
- Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.

Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrages sind davon nicht betroffen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden. Dem dürfen allerdings nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 3a Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit/Stichentscheidverfahren

(1) Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach
a) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach § 2a) bis g) keine hinreichende Aussicht **auf Erfolg** hat oder
b) Sie Ihre rechtlichen Interessen **mutwillig** wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.
Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)

(2) Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach (1) ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind? In diesem Fall können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:
- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
- steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.
Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

(3) Für die Stellungnahme können wir Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz. Wir sind verpflichtet, Sie auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (Verlust des Versicherungsschutzes) hinzuweisen.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

(1) Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.
Der Versicherungsfall ist:
a) im Schadenersatz-Rechtsschutz das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll.
b) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2k) das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage oder der Rechtslage einer mitversicherten Person geführt hat.
c) im Betreuungs-Rechtsschutz gemäß § 2m) der Antrag auf Einleitung des Betreuungsverfahrens.
d) soweit keine andere Regelung besteht, der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.
Für folgende Leistungsarten besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit):
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2b),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2c).

(2) Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, ist dessen Beginn maßgeblich.
Sind mehrere Versicherungsfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.

(3) In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:
a) Eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die Sie vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen haben, löst den Versicherungsfall aus. („Willenserklärung“ oder „Rechtshandlung“: Das sind zum Beispiel ein Antrag auf Fahrerlaubnis oder eine Mahnung.)
b) Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.
c) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (siehe § 2e)) liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (zum Beispiel Steuern, Gebühren) vor Vertragsbeginn.

§ 4a Versichererwechsel

Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von den Regelungen unter § 4 Absatz 3):
- Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Versicherungsfall ausgelöst hat, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.
- Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

- Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Beispiel: Steuerbescheid) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabenfestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten. (Beispiel: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.)

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass

- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
- der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten, höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrages.

§ 5 Leistungsumfang

(1) Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.

a) Bei einem Versicherungsfall im Inland tragen wir die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt. (Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.)

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt? Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ausnahme: Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- sowie Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht. Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 €:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

b) Bei einem Versicherungsfall im Ausland tragen wir die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein entweder:

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt? Dann übernehmen wir **zusätzlich** die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

Dies gilt nur für die erste Instanz.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 €:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft,
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist, und haben Sie daraus Ansprüche?

Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland. Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

c) Wir tragen

- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
- die Kosten des Gerichtsvollziehers.

d) Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens, und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden, sowie die Kosten des Sachverständigenausschusses, die Sie nach § 14 Absatz 5 Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) übernehmen müssten. Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach § 5a und ist auf das Inland beschränkt.

e) Wir tragen die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden.

f) Wir übernehmen Ihre Kosten für einen Sachverständigen, der über die erforderliche technische Sachkunde verfügt. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach dem jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stellen zertifiziert worden sind (Beispiel: TÜV oder Dekra). Die Kostenübernahme gilt nur für folgende Fälle:

- In Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.
- Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen.

g) Wir tragen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen.

h) Wir tragen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn

- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
- Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

i) Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.

j) Wenn Sie nach ärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen an einen bestimmten Ort (zum Beispiel Krankenhaus) gebunden sind und für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in einem Versicherungsfall den Besuch durch einen Rechtsanwalt an diesem Ort benötigen, tragen wir auch seine hierfür anfallende gesetzliche Auslagenvergütung neben den Leistungen nach Absatz 1a) oder b).

(2) a) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie
- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
- diese Kosten bereits gezahlt haben.

b) Wenn Sie diese Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in €o. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

(3) Wir können folgende Kosten nicht erstatten:

a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

b) Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 €. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 € = 80 % des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.) Dies bezieht sich auf die **gesamten Kosten der Streitigkeit**.
Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.

c) Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.

d Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ab.
Ausnahme: Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
Sofern der Rechtsschutzfall mit einer Erstberatung erledigt ist, ein Beratungs-Rechtsschutz nach § 2k) oder eine telefonische Erstberatung nach § 2n) vorliegt, ziehen wir keine Selbstbeteiligung ab.

e) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (zum Beispiel Kosten eines Gerichtsvollziehers),
- die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen,
- die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden („Vollstreckungstitel“ sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid und ein Urteil.)

f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 € verhängt wurde.

g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

(4) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme. Im Geltungsbereich Europa gemäß § 6 Absatz 1 gilt die unbegrenzte Deckung. Hier wird keine Versicherungssumme vereinbart. Im weltweiten Geltungsbereich gemäß § 6 Absatz 2 gilt eine Versicherungssumme von 100.000 €. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

(5) a) Wir sorgen für die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.

b) Um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen, zahlen wir für Sie wenn nötig eine Kaution. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu 150.000 €.

c) Wir sorgen für die Bestellung eines im Ausland für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Dolmetschers und tragen die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.

(6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch

a) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (siehe § 2 e)) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (Beispiel: Steuerberater).

b) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe § 2k)) für Notare.

c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

d) im Fall der außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation (§ 5a) für Mediatoren, die nicht Rechtsanwälte sind.

§ 5a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

(1) Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir die Kosten für einen von uns vorgeschlagenen Mediator.
Ausnahme: Sie und die andere Partei haben sich bereits auf einen anderen Mediator geeinigt. Dann tragen wir dessen Kosten bis zu 2.000 € je Mediation, für alle im Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 4.000 €.
Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen.

(2) Nehmen an der Mediation nicht versicherte Personen teil, übernehmen wir anteilig die Kosten, die auf Sie und mitversicherte Personen entfallen (Beispiel: Sie und Ihr Ehepartner haben einen Konflikt mit einem Dritten. Die Kosten des Mediators werden hälftig zwischen den Parteien geteilt. Die Kosten, die auf Sie und Ihren Ehepartner entfallen, tragen wir. Der Dritte muss seinen Kostenanteil, also 50 %, selbst bezahlen).

(3) Im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2k)) übernehmen wir statt der Kosten für Rat oder Auskunft die Kosten einer außergerichtlichen Streitbeilegung durch Mediation bis zur gleichen Höhe wie beim Beratungs-Rechtsschutz nach § 2k).

(4) Eine Selbstbeteiligung fällt nicht an. Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:
- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira,
- auf den Azoren.

Ausnahme: Im Steuer-, Sozial- oder Opfer-Rechtsschutz (siehe § 2e), f), l)) besteht Versicherungsschutz ausschließlich bei Zuständigkeit von deutschen Gerichten.

(2) Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 tragen wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 €.
Dies tun wir unter **folgenden Voraussetzungen:**
- Ihr Versicherungsfall muss dort während eines höchstens einjährigen Aufenthalts eingetreten sein,
- der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (siehe Ausnahme zu Absatz 1),
- Sie nehmen keine Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahr (siehe § 3 Abs. 1).

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie die erste oder die einmalige Prämie unverzüglich nach

Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen (siehe § 9 Absatz 2a)). Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (das heißt, sie gilt in jedem Fall).

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

(1) Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Die Kündigung muss Ihnen spätestens drei Monate oder uns spätestens einen Monat vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.

(3) Vertragsbeendigung
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Jahres zugehen.

§ 9 Prämie

(1) Prämie und Versicherungsteuer
Die Versicherungsprämie enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

(2) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erste Prämie
a) Fälligkeit der Zahlung
Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten und die Widerrufsfrist (14 Tage ab Zugang des Versicherungsscheins) abgelaufen ist, müssen Sie die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen. („Unverzüglich" heißt nicht unbedingt „sofort", sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich".)
b) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Wenn Sie die erste Prämie zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein. Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.
c) Rücktritt
Wenn Sie die erste Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

(3) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie
a) Fälligkeit der Zahlung
Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
b) Verzug
Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (siehe § 9 Absatz 3c)). Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

c) Zahlungsaufforderung
Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen. Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:
- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach § 9 Absatz 3d) und e) mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

d) Verlust des Versicherungsschutzes
Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung **keinen Versicherungsschutz**. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach § 9 Absatz 3c) auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.
e) Kündigung
Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag **kündigen**, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach § 9 Absatz 3c) auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.
Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, **keinen Versicherungsschutz**.

(4) Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
a) Rechtzeitige Zahlung
Wenn wir die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn
- **die Prämie zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und**
- **Sie der Einziehung nicht widersprechen.**

Was geschieht, wenn die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) unverzüglich zahlen. („Unverzüglich" heißt nicht unbedingt „sofort", sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich".)
b) Beendigung des SEPA-Lastschriftmandats

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass die fällige Prämie nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) aufgefordert haben.

(5) Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Prämienanpassung

(1) Warum nehmen wir eine Prämienanpassung vor?
Die Prämien sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Prämien, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadenfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob die Prämie wegen einer Veränderung des Schadenbedarfs anzupassen ist.
Die Ermittlung des Veränderungswerts (siehe Absatz 2) kann dazu führen, dass die Prämie erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

(2) Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Prämienanpassung
Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob die Prämie in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

a) Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder
Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen **Veränderungswert** für die Prämienanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.
Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:
Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (das heißt, das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahre) erhöht oder vermindert? (Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)
Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (zum Beispiel Einschluss einer neuen Leistungsart) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.
Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende **Vertragsgruppen**:
- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz,
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, Vereins- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte,
- Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.
Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächstgeringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (beispielsweise wird 8,4 % auf 7,5 % abgerundet) bzw. auf die nächstgrößere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (beispielsweise wird -8,4 % auf -7,5 % aufgerundet). Veränderungswerte im Bereich von -5 % bis +5 % werden nicht gerundet.

b) Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen
Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln (siehe Absatz 2a)) entsprechend an.

(3) Welches ist der für die Anpassung der Prämie maßgebliche Veränderungswert?
Grundsatz: Für die Prämienanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (siehe Absatz 2a)).
Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder nach Absatz 2a) ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Prämienanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,
- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Prämienanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

(4) Unterbleiben einer Prämienanpassung
Eine Prämienanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (siehe Absatz 2a)) geringer +5 % oder größer -5 % ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Prämienanpassung mit berücksichtigt. (Dies geschieht, indem das Bezugsjahr so lange beibehalten wird, bis die 5 %-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „festgehaltenen" Bezugsjahr verglichen.)
Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Prämienanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.

(5) Erhöhung oder Senkung der Prämie
Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5 % oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, die Prämie entsprechend zu **erhöhen**. Die angepasste Prämie darf nicht höher sein als die für Neuverträge geltende Tarifprämie.
Wenn der maßgebliche Veränderungswert -5 % oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, die Prämie entsprechend zu **senken**.

(6) Wann wird die Prämienanpassung wirksam?
Die Prämienanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Prämienanpassung folgt. Sie gilt für alle Prämien, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Oktober fällig werden. In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin (siehe Absatz 7).

(7) Ihr außerordentliches Kündigungsrecht
Wenn sich die Prämie erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Prämienerhöhung wirksam wird (siehe Absatz 5). Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Prämienanpassung zugegangen ist.
Wenn sich die Prämie ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungsteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

§ 11 Änderung wesentlicher Umstände der Prämienfestsetzung

(1) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der eine höhere als die vereinbarte Versicherungsprämie rechtfertigt, können wir von da ab diese höhere Prämie verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab. Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen eine höhere Prämie nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.
In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:
- Ihre Prämie erhöht sich um mehr als 10 % oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.
Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Prämienänderung innerhalb eines Monats ausüben.

(2) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der eine niedrigere als die vereinbarte Versicherungsprämie rechtfertigt, können wir von da ab nur noch diese niedrigere Prämie verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihre Versicherungsprämie erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.

(3) Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Prämienberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)
In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:
- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben.
- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben.
- Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen. Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Prämienberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie **grob fahrlässig Angaben verschwiegen** oder **unrichtige Angaben gemacht** haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)
Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:
- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn
- die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Prämie führen würde, oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

(1) Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben? (Beispiel: Sie teilen uns mit, dass Sie kein Auto mehr haben.) Dann gilt Folgendes (sofern nichts anderes vereinbart ist):
Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben. Prämien stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

(2) Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode.
Dies gilt, wenn die Prämie am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn die nächste fällige Prämie bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Derjenige, der die Prämie gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

§ 13 Kündigung nach Versicherungsfall

(1) Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.

(2) Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Sie haben bereits nach einem Versicherungsfall, für den Versicherungsschutz besteht, das Recht, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Ein solches Kündigungsrecht besteht nicht, wenn es sich um die telefonische Erstberatung nach § 2n) handelt.

(3) Wann müssen Sie oder wir kündigen?
Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den **ersten** Versicherungsfall bestätigt haben.
Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den **zweiten** Versicherungsfall bestätigt haben.

Die Kündigung muss in Textform erfolgen.
Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahrs.
Unsere Kündigung wird, einen Monat nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

§ 14 Gesetzliche Verjährung

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht (das heißt, bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht).

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

(1) Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 25 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. (Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine „natürliche Person" ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person"; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.)

(2) Mitversicherte Personen können sein:
   a) Ihr Lebenspartner. Als mitversicherte Lebenspartner gelten:
      aa) Ihr Ehepartner oder
      bb) Ihr eingetragener Lebenspartner[1] oder
      cc) Ihr nicht ehelicher Lebenspartner, der mit Ihnen laut Melderegister zusammenlebt.
   b) Kinder:
      aa) minderjährige Kinder von Ihnen sowie Ihres mitversicherten Lebenspartners.
      bb) unverheiratete, volljährige Kinder von Ihnen sowie ihres mitversicherten Lebenspartners.
      Sie dürfen jedoch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Die Mitversicherung endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kinder erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.
      cc) Enkelkinder von Ihnen sowie Ihres mitversicherten Lebenspartners, sofern sie sich bei Ihnen in Obhut befinden.
      Obhut bedeutet die tatsächliche Fürsorge für das Kind, insbesondere seine Pflege, Verköstigung und die Gestaltung seines Tagesablaufs.
   c) Eltern, Stiefeltern oder Großeltern von Ihnen oder Ihres mitversicherten Lebenspartners. Diese sind mitversichert,
      - solange sie im Haushalt oder in einer Wohnung von Ihnen leben und dort polizeilich gemeldet sind. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Wohnung auf Ihrem Grundstück befindet, auf dem Sie selbst Ihren ständigen Wohnsitz haben.
      - wenn sie in einer Pflegeeinrichtung leben.
      - Versicherungsschutz besteht auch unabhängig vom Wohnort des Eltern-, Großeltern- oder Stiefelternteils, sofern er mindestens Pflegestufe II oder Pflegegrad 3 (ab 01.01.2017) gemäß Sozialgesetzbuch XI hat. Änderungen des Gesetzes führen zu keiner Leistungsänderung.

(3) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für diese mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen. (Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen übernehmen sollen.)
Ausnahme: Bei Ihrem ehelichen/eingetragenen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

(1) Richten Sie bitte alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle.
(2) Wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitteilen, genügt für eine Willenserklärung, die wir Ihnen gegenüber abzugeben haben, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass Sie Ihren Namen ändern.

3. Rechtsschutzfall

§ 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

(1) Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?
   a) Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. („Unverzüglich" heißt nicht unbedingt „sofort", sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich".)
   b) Sie müssen uns
      - vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten und
      - alle Beweismittel angeben und
      - uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
   c) Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist (Beispiele für „kostenverursachende Maßnahmen": die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels).
   d) Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie soweit möglich dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird (entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz. § 82 bestimmt zum Beispiel in Absatz 1: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die

[1] Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder in einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen").
Das heißt, Sie müssen die Kosten für die Rechtsverfolgung (zum Beispiel Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite) so **gering wie möglich** halten. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt fragen.
Sie müssen Weisungen von uns befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

(2) Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,
- bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben, und
- entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

(3) Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.
Wir wählen den Rechtsanwalt aus,
- wenn Sie das verlangen oder
- wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

(4) Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun: Ihren Rechtsanwalt
- vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- die Beweismittel angeben,
- die möglichen Auskünfte erteilen,
- die notwendigen Unterlagen beschaffen und
- uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

(5) Wenn Sie eine der in Absatz 1 und 4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, **verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz**.
Bei **grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit** sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)
Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel: Brief oder E-Mail) über diese Pflichten informiert haben.
Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:
Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war
- für den Eintritt des Versicherungsfalls,
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. (Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

(6) Sie müssen sich bei der Erfüllung der Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen. (Beispiel: Ihr Anwalt unterrichtet uns nicht rechtzeitig. Dann behandeln wir Sie so, als hätten Sie selbst uns nicht rechtzeitig informiert.)

(7) Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. („Abtreten" heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.)

(8) Wenn ein anderer (zum Beispiel Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über, aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.
Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.
Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.
Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

(9) Hat Ihnen ein anderer (zum Beispiel: Ihr Prozessgegner) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

§ 18 entfällt

§ 19 entfällt

§ 20 Zuständiges Gericht. Anzuwendendes Recht

(1) Klagen gegen das Versicherungsunternehmen
Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:
- Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung oder
- wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person" ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person"; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.) Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

(2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:
- am Gericht Ihres Wohnsitzes. Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen,
- wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.

(3) Anzuwendendes Recht
Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des privaten Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Der Verkehrs-Rechtsschutz gilt für alle privat genutzten Fahrzeuge der Familie/Lebenspartnerschaft.
Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern.
Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder
- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

(2) Sie sind ferner als Fahrer und Mitfahrer fremder oder eigener Fahrzeuge versichert. Fremd sind solche Fahrzeuge und Anhänger, wenn diese
- Ihnen weder gehören noch
- auf Sie zugelassen sind oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind.

Versicherungsschutz haben Sie auch
- als Fahrgast,
- als Fußgänger oder
- als Radfahrer.

Ausnahme: Sie haben keinen Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wenn Sie Teilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr sind (Beispiel: Streit um eine Taxirechnung). Sie haben keinen Versicherungsschutz bei der Teilnahme an Rennveranstaltungen.

(3) Der Versicherungsschutz gilt auch für
- Ihren mitversicherten Lebenspartner (§ 15 Absatz 2a)),
- Ihre mitversicherten Kinder (§ 15 Absatz 2b)),
- Ihre Eltern, Stiefeltern oder Großeltern (§ 15 Absatz 2c)),
- alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen des bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den vorgenannten Personenkreis zugelassenen, amtlich registrierten oder mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehenen oder von diesen zum vorübergehenden Gebrauch angemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers.

(4) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2a),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2d),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2e),
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2f),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2g, aa),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2j),
Telefonische Erstberatung	(§ 2n).

(5) Es besteht auch Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für Verträge, mit denen Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, auch wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden.

(6) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonst selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen. Abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten bei Fahrten mit Motorfahrzeugen, die aus steuerlichen Gründen nicht zum Betriebs-, sondern zum Privatvermögen gehören.

(7) Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?
Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)
Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:
Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für
- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(8) Besonderheiten bei Fahrzeugwechsel oder Verkauf
Sie haben Versicherungsschutz auch für ein Folgefahrzeug. Wir gehen davon aus, dass Sie ein Folgefahrzeug haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Ihres bei uns versicherten Fahrzeugs ein neues Fahrzeug erwerben. Ihr altes Fahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzliche Prämie mit.
Versicherungsschutz besteht auch für die Durchsetzung Ihrer Interessen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Fahrzeugkauf. (Beispiel: Sie machen eine Anzahlung für ein Kfz, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern.)
Sie müssen uns den Verkauf oder Verlust Ihres Fahrzeugs innerhalb von zwei Monaten melden. Außerdem müssen Sie uns über Ihr Folgefahrzeug informieren.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten haben Sie Versicherungsschutz nur dann, wenn Sie die Meldung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen, und zwar je nach Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:
Sie weisen nach, dass der Verstoß gegen die genannten Obliegenheiten nicht die Ursache war für
- den Eintritt des Versicherungsfalls oder
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang unserer Leistung.

(9) Unter zwei Bedingungen können Sie Ihren Versicherungsvertrag mit uns sofort kündigen:
- Es ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen.
- Es ist auch kein Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) auf Ihren Namen versehen.

Unabhängig davon haben Sie das Recht, von uns eine Herabsetzung Ihrer Versicherungsprämie nach § 11 Absatz 2 zu verlangen.
Eine Beendigung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und Sie zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden uns die für die Beendigung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Beendigung des Vertrages erst ab Eingang der Anzeige.

§ 22 Privat- und Berufs-Rechtsschutz

(1) Sie haben Versicherungsschutz
a) im Privat-Rechtsschutz
für Ihren privaten Bereich, einschließlich der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr als Fußgänger, Fahrgast, Radfahrer.
Ausnahmen: Sie haben keinen Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wenn Sie Teilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr sind (Beispiel: Streit um eine Taxirechnung).Sie haben keinen Versicherungsschutz bei der Teilnahme an Rennveranstaltungen.
Wenn Sie sich im Ruhestand befinden, umfasst der Versicherungsschutz auch:
- Streitigkeiten aus einer beruflichen Tätigkeit, die ausschließlich der Ergänzung Ihrer Ruhestandsbezüge dient und nicht als gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Berufstätigkeit gilt,
- Streitigkeiten aus dienst- und versorgungsrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Ihrer vor dem Ruhestand ausgeübten Arbeitnehmertätigkeit (zum Beispiel Betriebsrenten, Pensionen und Beihilfen aus nicht mehr aktiven Arbeitsverhältnissen).
- den Rechtsschutz als Arbeitgeber von hauswirtschaftlich Beschäftigten (Beispiel: angestellte Haushaltshilfe oder Pflegekraft). Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis).

b) im Berufs-Rechtsschutz
für Ihre berufliche nicht selbstständige Tätigkeit (zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter).
Der Versicherungsschutz umfasst auch
- die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Arbeitnehmer aufgrund eines schriftlichen Angebots des Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrages (Aufhebungsvereinbarung) ohne Rechtsschutzfall, und zwar für die Anwaltskosten bis zu einem Betrag von 1.000 €. Für diese Leistung besteht eine Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn.

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:
- einer gewerblichen Tätigkeit,
- einer freiberuflichen Tätigkeit,
- einer sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
  Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?
  Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder keine Einkünfte aus Rente sind.

(2) Der Versicherungsschutz gilt auch für
- Ihren mitversicherten Lebenspartner (§ 15 Absatz 2a)),
- Ihre mitversicherten Kinder (§ 15 Absatz 2b)),
- Ihre Eltern, Stiefeltern oder Großeltern (§ 15 Absatz 2c)).

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2a),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2b),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2d),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2e),
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2f),
Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2g, bb),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	(§ 2k),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (Opfer-RS)	(§ 2l),
Rechtsschutz in Betreuungsverfahren	(§ 2m),
Telefonische Erstberatung	(§ 2n),
Rechtsschutz für Photovoltaikanlagen	(§ 2o),
Vereins-Rechtschutz	(§ 2 p).

(4) Der Berufs-Rechtsschutz nach Absatz 1 b) kann ausgeschlossen werden.

(5) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Motorfahrzeugen sowie Anhängern.
Der Verkehrs-Rechtsschutz ist mit einem extra Baustein zu versichern.

§ 23 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Sie haben Versicherungsschutz

a) im Privat-Rechtsschutz
für Ihren privaten Bereich, einschließlich der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr als Fußgänger, Fahrgast, Radfahrer.
Ausnahme: Sie haben keinen Versicherungsschutz bei der Teilnahme an Rennveranstaltungen.
Wenn Sie sich im Ruhestand befinden, umfasst der Versicherungsschutz auch:
- Streitigkeiten aus einer beruflichen Tätigkeit, die ausschließlich der Ergänzung Ihrer Ruhestandsbezüge dient und nicht als gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Berufstätigkeit gilt,
- Streitigkeiten aus dienst- und versorgungsrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Ihrer vor dem Ruhestand ausgeübten Arbeitnehmertätigkeit (zum Beispiel Betriebsrenten, Pensionen und Beihilfen aus nicht mehr aktiven Arbeitsverhältnissen).
- den Rechtsschutz als Arbeitgeber von hauswirtschaftlich Beschäftigten (Beispiel: angestellte Haushaltshilfe oder Pflegekraft). Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis).

b) im Berufs-Rechtsschutz
für Ihre berufliche nicht selbstständige Tätigkeit (zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter).
Der Versicherungsschutz umfasst auch
- die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Arbeitnehmer aufgrund eines schriftlichen Angebots des Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrages (Aufhebungsvereinbarung) ohne Rechtsschutzfall, und zwar für die Anwaltskosten bis zu einem Betrag von 1.000 €. Für diese Leistung besteht eine Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn.

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:
- einer gewerblichen Tätigkeit,
- einer freiberuflichen Tätigkeit,
- einer sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
  Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?
  Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder keine Einkünfte aus Rente sind.

c) im Verkehrs-Rechtsschutz,
wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern.
Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder
- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Sie sind ferner als Fahrer und Mitfahrer unabhängig von der Fahrzeugart versichert.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonst selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen. Abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten bei Fahrten mit Motorfahrzeugen, die aus steuerlichen Gründen nicht zum Betriebs-, sondern zum Privatvermögen gehören.

(2) Der Versicherungsschutz gilt auch für
- Ihren mitversicherten Lebenspartner (§ 15 Absatz 2a)),
- Ihre mitversicherten Kinder (§ 15 Absatz 2b)),
- Ihre Eltern, Stiefeltern oder Großeltern (§ 15 Absatz 2c)),
- im Verkehrs-Rechtsschutz (siehe Absatz 1c)) für alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen des bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den vorgenannten Personenkreis zugelassenen, amtlich registrierten oder mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehenen oder von diesen zum vorübergehenden Gebrauch angemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2a),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2b),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2d),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2e),
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2f),
Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2g, aa und bb),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	(§ 2k),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (Opfer-RS)	(§ 2l),
Rechtsschutz in Betreuungsverfahren	(§ 2m),
Telefonische Erstberatung	(§ 2n),
Rechtsschutz für Photovoltaikanlagen	(§ 2o),
Vereins-Rechtschutz	(§ 2 p).

(4) Der Berufs-Rechtsschutz nach Absatz 1b) kann ausgeschlossen werden.

(5) Wenn wir im Verkehrs-Rechtsschutz (siehe Absatz 1c)) einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?
Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:
Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für
- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(6) Besonderheiten bei Fahrzeugwechsel oder Verkauf
Sie haben Versicherungsschutz auch für ein Folgefahrzeug. Wir gehen davon aus, dass Sie ein Folgefahrzeug haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Ihres bei uns versicherten Fahrzeugs ein neues Fahrzeug erwerben. Ihr altes Fahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzliche Prämie mit.
Versicherungsschutz besteht auch für die Durchsetzung Ihrer Interessen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Fahrzeugkauf. (Beispiel: Sie machen eine Anzahlung für ein Kfz, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern.)
Sie müssen uns den Verkauf oder Verlust Ihres Fahrzeugs innerhalb von zwei Monaten melden. Außerdem müssen Sie uns über Ihr Folgefahrzeug informieren.
Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten haben Sie Versicherungsschutz nur dann, wenn Sie die Meldung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen, und zwar je nach Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)
Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:
Sie weisen nach, dass der Verstoß gegen die genannten Obliegeheiten nicht die Ursache war für
- den Eintritt des Versicherungsfalls oder
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang unserer Leistung.

§ 24 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (nur in Verbindung mit § 22 oder 23 abschließbar)

(1) Sie haben Versicherungsschutz für Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in der Eigenschaft als
- Eigentümer,
- Mieter,
- Pächter,
- sonstiger Nutzungsberechtigter.

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen. Versichert sind alle von Ihnen oder einer mitversicherten Person (siehe Absatz 2) ausschließlich selbst genutzten (eigenen oder gemieteten) Wohnobjekte innerhalb Deutschlands.

(2) Der Versicherungsschutz gilt auch für
- Ihren mitversicherten Lebenspartner (§ 15 Absatz 2a)),
- Ihre mitversicherten Kinder (§ 15 Absatz 2b)),
- Ihre Eltern, Stiefeltern oder Großeltern (§ 15 Absatz 2c)).

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2c),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2e).

(4) Wenn Sie das selbst genutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,
- die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

§ 25 Spezial-Straf-Rechtsschutz (gilt in Verbindung mit § 22 oder 23)

(1) Versicherte Personen
Sie sind im Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten Bereich versichert oder im Zusammenhang mit einer nicht selbstständigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit.
Sie sind nicht versichert als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person (zum Beispiel als Geschäftsführer einer GmbH, als Vorstand einer Aktiengesellschaft oder als Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied).
Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:
- einer gewerblichen Tätigkeit,
- einer freiberuflichen Tätigkeit,
- einer sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
  Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?
  Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder keine Einkünfte aus Rente sind.

Der Versicherungsschutz gilt auch für
- Ihren mitversicherten Lebenspartner (§ 15 Absatz 2a)),
- Ihre mitversicherten Kinder (§ 15 Absatz 2b)),
- Ihre Eltern, Stiefeltern oder Großeltern (§ 15 Absatz 2c)).

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:
a) Straf-Rechtsschutz (§ 2i)), zusätzlich auch dann, wenn Ihnen vorgeworfen wird, ein Vergehen vorsätzlich begangen zu haben.
Es darf aber nicht festgestellt werden, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. Wird festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, müssen Sie uns die Kosten erstatten, die wir für Ihre Verteidigung übernommen haben.
b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2j))
c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2h))
d) Zeugenbeistand durch Rechtsanwalt,
wenn Sie als Zeuge vernommen werden sollen und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen müssen.
e) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2g) bb)), wenn die Tätigkeit des Rechtsanwaltes notwendig ist, um Ihre Verteidigung in einem versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren zu unterstützen (Beistand im Verwaltungsrecht).

(3) Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten
Folgende Rechtsangelegenheiten sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst:
a) Vorwurf der Verletzung kartellrechtlicher Vorschriften (zum Beispiel illegale Preisabsprachen),
b) Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes (Verkehrsdelikte),
c) wenn Ihnen eine Steuerstraftat vorgeworfen wird und Sie sich selbst angezeigt haben.

(4) Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz
Als Versicherungsfall gilt abweichend von § 4
a) • in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren,
• für den Beistand im Verwaltungsrecht,
• für den erweiterten Zeugenbeistand,
• in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren
der Zeitpunkt, in dem ein Verfahren gegen Sie eingeleitet wird (i. d. R. ist dies die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, ein Verfahren einzuleiten),
b) für den Zeugenbeistand der Zeitpunkt, in dem der Zeuge zur Aussage aufgefordert wird (mündlich oder schriftlich).

(5) Leistungsumfang
Wir tragen die Kosten wie in § 5 Absatz 1 beschrieben. Zusätzlich übernehmen wir folgende Kosten:
a) Reisekosten für notwendige Reisen Ihres Rechtsanwaltes zum zuständigen Gericht oder zur zuständigen Behörde.
b) Ihre Reisekosten zu einem ausländischen Gericht, wenn dieses Ihr persönliches Erscheinen angeordnet hat. Die Reisekosten tragen wir bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.
c) die Kosten von Sachverständigen für von Ihnen in Auftrag gegebene Gutachten, die für Ihre Verteidigung erforderlich sind. Die Kosten tragen wir bis zur Höhe, wie sie nach dem Gesetz für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entstehen.
d) Kosten eines Nebenklägers, wenn durch die Übernahme der Kosten erreicht wird, dass das Verfahren gegen Sie endgültig eingestellt wird. Die Kosten tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes.

(6) Örtlicher Geltungsbereich
Der Versicherungsschutz ist beschränkt auf
- Europa,
- die Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- die Kanarischen Inseln,
- Madeira,
- die Azoren.

5. Serviceleistungen

Im Folgenden informieren wir Sie über unsere Serviceleistungen. Wir bieten Ihnen unsere Serviceleistungen solange an, wie Ihr Rechtsschutz besteht und wir unser Service-Angebot aufrechterhalten. Wenn wir unsere Serviceleistungen vollständig oder teilweise einstellen, ändern oder unseren Servicepartner wechseln, können Sie Ihren Rechtsschutzvertrag deswegen nicht vorzeitig kündigen. Eine gesonderte Kündigung der Serviceleistungen ist nicht vorgesehen. Wir haften nicht für Umstände im Zusammenhang mit Nicht- oder Schlechterfüllung der Serviceleistungen. Für die Erbringung der Leistung an sich und deren Inhalt ist der Servicepartner allein verantwortlich.

Erstellung einer Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht (gilt in Verbindung mit § 22 oder 23)

(1) Für die Erstellung einer rechtswirksamen Patientenverfügung oder einer Vorsorgevollmacht durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar übernehmen wir Kosten bis zur Höhe von maximal 120 €.
Die Leistung kann einmal im Laufe von drei Kalenderjahren in Anspruch genommen werden. Leistungen für mehrere Versicherte werden zusammengerechnet. Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.
(2) Diese Serviceleistung können Sie nur nutzen, wenn Sie § 22 Privat- und Berufs-Rechtsschutz oder § 23 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz versichert haben.

Erstellung eines Testaments (gilt in Verbindung mit § 22 oder 23)

(1) Für die Erstellung eines Testaments durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar übernehmen wir einmalig die Kosten bis zur Höhe von maximal 250 €. Leistungen für mehrere Versicherte werden zusammengerechnet. Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.
(2) Diese Serviceleistung können Sie nur nutzen, wenn Sie § 22 Privat- und Berufsrechtschutz oder § 23 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz versichert haben.

Online-Rechtsberatung

(1) Bei Rechtsschutzfällen können Sie auch eine Online-Rechtsberatung nutzen. Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme der Online-Rechtsberatung finden Sie unter www.ideal-versicherung.de im Bereich Kundeservice.
(2) Die Serviceleistung können Sie nur dann kostenfrei in Anspruch nehmen, wenn unsere Eintrittspflicht besteht. Stellt sich im Einzelfall heraus, dass wir die Kosten für den Service nicht übernehmen, können Sie den Service in Anspruch nehmen, wenn Sie einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit unserem Servicepartner abschließen und die Kosten selbst tragen.

Formular-Service-Online

Wir stellen Ihnen ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten kostenfrei zum Download zur Verfügung.

VertragsCheck

(1) Möchten Sie einen Verbrauchervertrag abschließen (zum Beispiel beim Kauf eines neuen Mobiltelefons) und die Ihnen übergebenen AGB des Verkäufers überprüfen lassen? Dann bieten wir Ihnen den Service, diesen Vertrag auch ohne Versicherungsfall durch einen Anwalt überprüfen zu lassen.
(2) Diese Serviceleistung können Sie nur nutzen, wenn der betroffene Leistungsbereich versichert ist (Beispiel: Sie haben den Privat-Rechtschutz bei Kauf des Mobiltelefons versichert; Sie haben den Verkehrs-Rechtsschutz beim Kauf eines neuen Autos versichert).
(3) Wir vermitteln diesen Service durch einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt. Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme dieses Services finden Sie unter www.ideal-versicherung.de im Bereich Kundenservice.

Lexikon für den IDEAL RechtSchutz

Für einige Begriffe aus unseren Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen haben wir Ihnen unverbindliche Erläuterungen in diesem Lexikon zur Verfügung gestellt. Es soll Ihnen helfen, die von uns verwendeten Fachwörter besser zu verstehen.

Wir möchten Ihnen an dieser Stelle zur Erhöhung der Verständlichkeit in kompakter Form verwendete Begriffe zusammenfassend erläutern. Wenn Sie im Lexikon die Erläuterung zu einem Begriff nicht finden, sprechen Sie uns bitte an.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den IDEAL RechtSchutz beschreiben neben dem Versicherungsschein die weiteren Regeln, die für das zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbarte Vertragsverhältnis gelten. Sollten Zusatzbausteine hinzugewählt werden, gelten für diese zusätzlich die jeweiligen Ergänzenden Bedingungen zu den Versicherungsbedingungen.

Arglist, arglistig

Bei Arglist handelt es sich um einen Rechtsbegriff. Ein arglistiges Verhalten setzt voraus, dass jemand eine Täuschung gegenüber einer anderen Person ausübt, um bei dieser Person einen Irrtum zu erregen.

Im deutschen Zivilrecht ist eine arglistige Handlung bei der Abgabe einer Erklärung für den Vertragsschluss anfechtbar. Dies ist in § 123 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Das geschützte Rechtsgut ist die Willensentschließungsfreiheit. Sofern eine verübte Täuschung rechtswidrig und ursächlich für die Abgabe einer Willenserklärung ist und dies vom Vorsatz des Handelnden umfasst ist, kann das gesamte Rechtsgeschäft vom Getäuschten rückwirkend mit der Anfechtung beseitigt werden.

Beispiel:
Bei Beantragung von Versicherungen kommt es immer wieder vor, dass Antragsteller die bisher eingetretenen Schäden bei den bisherigen Versicherungsgesellschaften verschweigen. Dies berechtigt den Versicherer nachträglich zur Anfechtung (und damit zur rückwirkenden Beendigung) des Versicherungsvertrages. Hätte der Versicherer die Vorschäden gekannt, hätte er die Versicherung mit dem Antragsteller nicht abgeschlossen. Der Versicherer wurde also getäuscht.

Bei arglistiger Pflichtverletzung einer Verhaltensvorschrift sind wir vollständig leistungsfrei. Die Beweislast für Arglist liegt bei uns.

Bei arglistiger Pflichtverletzung einer Verhaltensvorschrift sind wir vollständig leistungsfrei. Die Beweislast für Arglist liegt bei uns.

Ausschluss

Versicherer können nicht alle denkbaren Schadenereignisse versichern, denn sonst müssten sehr hohe Versicherungsprämien verlangt werden. Deshalb werden einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Das bedeutet, dass in einem Schadenfall, der auf den ausgeschlossenen Ereignissen beruht, keine Leistungen im Schadenfall erfolgen.

Beispiel:
Ein Versicherungsnehmer hat eine Hausratsversicherung abgeschlossen. Der Hausrat wird durch ein Ereignis infolge von inneren Unruhen zerstört. Der Versicherungsnehmer erhält keine Leistung von seiner Versicherung.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – kurz BaFin – vereinigt die staatliche Aufsicht über Banken und Finanzdienstleister, Versicherer und den Wertpapierhandel unter einem Dach. Sie ist eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Sie finanziert sich aus Gebühren und Umlagen der beaufsichtigten Institute und Unternehmen. Die BaFin hat im öffentlichen Interesse die Aufgabe, ein funktionsfähiges und stabiles deutsches Finanzsystem zu gewährleisten. Neben der daraus resultierenden finanziellen und rechtlichen Beaufsichtigung der vorgenannten Unternehmen besteht eine weitere Aufgabe der BaFin darin, Kundenbeschwerden zu bearbeiten. Hier erfahren Sie mehr über die BaFin: www.bafin.de. Anschrift: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Dingliches Recht

Dingliche Rechte werden als so genannte „absolute Rechte" bezeichnet, da sie gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel das Eigentum an einer Sache, oder ein Pfandrecht.

Einlösungsprämie, erste Prämie

So nennen wir Ihre erste Prämie, den Sie für Ihren IDEAL RechtSchutz zum Beginn Ihrer Versicherung zahlen müssen. Die Versicherungsprämie, die zu Beginn des ersten Zahlungsabschnittes fällig ist, wird auch als Einlösungsprämie bezeichnet. Die Zahlung dieser Prämie ist sehr wichtig, da Versicherungsschutz erst dann besteht, wenn die Versicherungsgesellschaft die Einlösungsprämie erhalten hat. Solange die erste Prämie nicht bezahlt ist, bleibt die Versicherung auch im Schadensfall leistungsfrei. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Ergänzende Bedingungen
Für jede zusätzliche Absicherung gibt es Ergänzende Bedingungen. Sie enthalten einige spezielle Regeln, die die Regeln der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergänzen oder ersetzen.

Beispiel:
Ein Fahrrad ist grundsätzlich in der Hausratversicherung nicht versichert. Erst durch die ergänzenden Bedingungen zur Fahrradversicherung sind Fahrräder in der Hausratversicherung Diebstahl (mit)versichert.

Folgeprämie
Wenn der Versicherungsnehmer eine Versicherung beim Versicherer abgeschlossen hat, so sind für diese Versicherung Prämien zu zahlen. Hierbei ist zwischen der Einlösungsprämie und der Folgeprämie zu unterscheiden. Die Einlösungsprämie ist die erste Zahlung nach Abschluss der Versicherung (siehe auch „Einlösungsprämie“).

Unter der Folgeprämie werden alle weiteren Zahlungen nach der ersten Prämie verstanden. Die Folgeprämie kann vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich fällig werden, je nachdem wie die Prämienzahlung mit dem Versicherer vereinbart wurde.

Wird die Folgeprämie nicht fristgerecht durch den Versicherungsnehmer bezahlt, so darf der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Mahnung mit einer Zahlfrist setzen. In der Mahnung ist der Versicherer auch auf die Rechtsfolgen hin, die durch Nichtzahlung entstehen. Wird die Folgeprämie nicht oder verspätet gezahlt, so hat der Versicherungsnehmer unter Umständen keinen Versicherungsschutz.

Gefahrtragung
Unsere Leistung als Versicherer besteht in der Gefahrtragung während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses sowie im Schadenfall in der Schadenregulierung Ihnen gegenüber. Wenn sich das versicherte Risiko (die versicherte Gefahr) mit dem Eintritt des Versicherungsfalles verwirklicht hat, haben wir als Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertrages für den Schaden des Versicherungsnehmers einzustehen. Die Leistung des Versicherers erfolgt grundsätzlich in der Zahlung einer Entschädigung in Form von Geld.

(Grobe) Fahrlässigkeit
Das deutsche Zivilrecht verwendet den Begriff der Fahrlässigkeit als Haftungsmaßstab. Danach handelt jemand fahrlässig, wenn er „die im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“ nicht beachtet. Die Fahrlässigkeit unterscheidet sich vom Vorsatz dadurch, dass die Folge der Handlung nicht gewollt herbeigeführt worden ist.

Die grobe Fahrlässigkeit ist gesetzlich nicht definiert, meint aber, dass jemand die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt hat.

Beispiel:
Grob fahrlässig handelt jemand im Rahmen der Hausratversicherung, wenn eine brennende Kerze unbeaufsichtigt gelassen und die Wohnung verlassen wird.

Obliegenheiten
Obliegenheiten sind Verhaltensvorschriften, die in der Regel in den Versicherungsbedingungen geregelt sind. Der Versicherungsnehmer hat Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen, um nicht seinen Versicherungsschutz zu verlieren. Mit anderen Worten muss der Versicherungsnehmer seine Pflicht aus dem Versicherungsvertrag erfüllen.

Ob der Versicherungsnehmer bei einer Obliegenheitsverletzung seinen Versicherungsschutz verliert, richtet sich zunächst nach dem Grad des Verschuldens bei der Pflichtverletzung. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz kommt es zusätzlich auf den Zusammenhang zu einem Schaden an.

Aus den jeweiligen Versicherungsbedingungen kann der Versicherungsnehmer ersehen, welche Mitwirkungspflichten er speziell für den IDEAL RechtSchutz beachten muss.

Ombudsmann
Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für den Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle zwischen Versicherungsunternehmen und ihren Versicherungsnehmern:
Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel. 0800 3696000, Fax 0800 3699000

Repräsentant
Ein Repräsentant wird für den Versicherungsnehmer tätig und nimmt dessen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis war. Mit der sogenannten Repräsentantenhaftung wird das Handeln des Repräsentanten dem Versicherungsnehmer zugerechnet. Der Versicherungsnehmer wird so behandelt, als wenn er die Handlung oder das Unterlassen des Repräsentanten selbst vorgenommen hätte.

SEPA-Lastschrift
Das SEPA-Mandat hat 2014 die bisher bekannte Lastschrift abgelöst. SEPA wurde eingeführt, um einen europäischen Standard zu schaffen und somit Überweisungen ins Ausland zu vereinfachen.
Bei einer SEPA-Lastschrift gibt der Versicherungsnehmer die Prämie, den Empfänger, die Versicherungsnummer als Verwendungszweck und die IBAN an. Die IBAN enthält die früher getrennten Informationen der Kontonummer und der Bankleitzahl. Die BIC muss nicht angeben werden, sie ist nur für Überweisungen ins Ausland notwendig.

Ungültig werden kann ein SEPA-Mandat zum Beispiel in folgenden Fällen:
- Das Mandat wird durch den Versicherungsnehmer widerrufen.
- Die Details der Prämienzahlung werden durch den Versicherungsnehmer geändert.
- Jemand anderes soll die Prämie zahlen.
- Die Bank des Versicherungsnehmers zieht das Mandat zurück.

In diesen Fällen ist ein neues SEPA-Mandat zu erteilen.

Selbstbeteiligung
Die Selbstbeteiligung ist der Anteil, den der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall selbst zahlen muss. Die jeweilige Selbstbeteiligung ist in im Versicherungsschein angegeben.

Treuhänder
Der Treuhänder ist ein Sachverständiger, der sich in der Kalkulation von Versicherungen auskennt. Er prüft und genehmigt Prämienanpassungen. Durch seine Unabhängigkeit wird sichergestellt, dass diese im Sinne der Versichertengemeinschaft fällt. Der Treuhänder darf außer dieser Tätigkeit in keinerlei Beziehung zu dem Versicherer stehen erfolgen.

VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz)
Im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) wird die staatliche Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geregelt. So ist dort unter anderem geregelt, wann ein Versicherungsunternehmen Versicherungspolicen verkaufen darf, welche finanziellen Voraussetzungen erfüllt werden müssen, welche Berichtspflichten gegenüber der BaFin bestehen und welche Maßnahmen der BaFin als staatliche Aufsicht zur Sicherstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Versicherungsunternehmen zustehen.

Versicherungsfall
Versicherungsfall (auch „Schadenfall“ oder auch „Leistungsfall“ genannt) ist ein Begriff aus der Versicherung und bezeichnet ein Schadenereignis, das die Leistungspflicht eines Versicherers auslöst. Mit anderen Worten bestimmt der Versicherungsfall, wann ein Versicherer aus einem Schadenfall zu zahlen hat.

Versicherungsjahr
Das Versicherungsjahr ist die Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages. Unter einem Versicherungsjahr ist ein Zeitraum von genau einem Jahr zu verstehen. Das Versicherungsjahr kann, muss aber nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen.
Das erste Jahr der Vertragslaufzeit fängt mit dem Tag an, den der Versicherungsnehmer mit seinem Versicherer als Versicherungsbeginn für den Versicherungsschutz vereinbart hat. Der Vertrag endet genau ein Jahr später (Vertragslaufzeit).

Beispiel:
Beginn Ihrer Versicherung ist der 01.05.2016.
Das erste Versicherungsjahr beginnt am 01.05.2016 um 0:00 Uhr und endet am 30.04.2017 um 24:00 Uhr.
Das zweite Versicherungsjahr beginnt am 01.05.2017 um 0:00 Uhr und endet am 30.04.2018 um 24:00 Uhr.
Die weiteren Versicherungsjahre schließen sich entsprechend an.

VersStG (Versicherungsteuergesetz)
Im VersStG wird die Erhebung der Versicherungsteuer geregelt. So ist dort unter anderem festgelegt, von wem und wann die Versicherungssteuer zu zahlen ist.

Versichertes Interesse
Das „versicherte Interesse“ in der Schadenversicherung meint den versicherten Schaden. Synonym wird auch der Begriff „versichertes Risiko“ verwendet.

Versicherungssumme
Die Versicherungssumme ist in der Schadenversicherung der Betrag, den der Versicherer dem Versicherungsnehmer je Versicherungsfall maximal zahlen muss. Die Versicherungssumme wird auch „Deckungssumme“ genannt. Schäden werden vom Versicherer also maximal bis zu dieser Höhe reguliert.

Vorsatz, vorsätzlich
Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung Kenntnis der Rechtswidrigkeit.
Mit Vorsatz oder vorsätzlich handelt beispielsweise derjenige, der eine Handlung ausführt und weiß dass diese rechtswidrig ist. Dennoch will er die Handlung bewusst begehen oder nimmt sie zumindest in Kauf. Der Vorsatz ist zu unterscheiden von der (groben) Fahrlässigkeit.

Vorvertragliche Anzeigepflicht
Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer bis zur Abgabe der Vertragserklärung alle bekannten Umstände anzuzeigen, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind und nach denen der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform gefragt hat. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Die Vorvertragliche Anzeigepflicht ist in § 19 Absatz 1 VVG gesetzlich sowie in den Ergänzenden Bedingungen als vertragliche Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer geregelt.

VVG (VersicherungsVertragsGesetz)
Im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sind die Rechte und Pflichten rund um den Versicherungsvertrag geregelt. Im Einzelnen werden viele Vertragsarten von Versicherungen, die Pflichten von Versicherern, von Versicherungsnehmern und von Versicherungsvermittlern beschrieben. Das VVG gilt ergänzend zur vertraglichen Vereinbarung zwischen Ihnen und uns. Es handelt sich um ein Bundesgesetz.